

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang	Erscheinungstag: 27. September 2002	Nr. 16/2002
--------------	-------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

129-130

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten und die Erteilung von Eintragungsscheinen hier: Volksinitiative „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“

2. Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 23 „Brucherfeld“ in der Ortschaft Birgelen

131

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht
in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten
und die Erteilung von Eintragungsscheinen

hier: **Volksinitiative „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“**

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 10.09.2002 die Listenauslegung für eine von dem Verein „Bürgerinitiative Herne-Wanne e.V.“ initiierte Volksinitiative zugelassen. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

„Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dichtbesiedelten Ballungszentren.“

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für diese Volksinitiative für die Stadt Wassenberg wird in der Zeit vom

07. Oktober bis 11. Oktober 2002

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 006 für Eintragungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Das Verzeichnis ist vergleichbar mit dem Wählerverzeichnis bei Wahlen. Dieses Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus dem sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Eintragungsberechtigten ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (spätestens am 11. Oktober 2002 bis 12.30 Uhr) bei der o.g. Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eine individuelle Benachrichtigung (wie z.B. bei Wahlen) der in das Verzeichnis Eingetragenen über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag:

1. Jeder in das Eintragsverzeichnis aufgenommene Eintragungsberechtigte;
2. ein nicht in das Eintragsverzeichnis aufgenommener Eintragungsberechtigter
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt

Es wird darauf hingewiesen, dass Eintragungsscheine nur bis zum

23. Oktober 2002

beantragt werden können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Wassenberg, den 27.09.2002

Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 23 „Brucherfeld“ in der Ortschaft Birgelen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Birgelen- hat in seiner Sitzung am 26. September 2002 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 23 „Brucherfeld“ gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan Nr. 23 „Brucherfeld“ kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, während der Dienststunden und zwar

montags – freitags	von 08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr,
montags – donnerstags	von 14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
dienstags	von 16.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

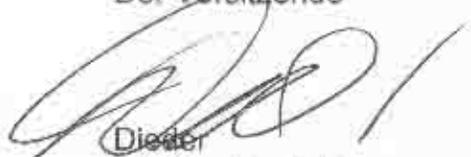
sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten

eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-).

Den im Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch – BauGB).

Wassenberg, den 27. September 2002

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Birgelen-
Der Vorsitzende



Dieter

Stadtrechtsdirektor